

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **29. Dezember 2011**

Nr.: **23/2011**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
73	20.12.2011	Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ - 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.06.2006 2. Änderung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2012 bis 31.01.2012	262-265

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“

-6. Änderung- der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.06.2006
2. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB
i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2012 bis 31.01.2012

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.06.2006

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der vom Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 21.06.2006 gefasste Änderungsbeschluss wird hiermit wieder aufgehoben.“

2. Änderung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ wird für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 541, 584, 585, 775 und 776 wie folgt geändert.

Die Festsetzung Gewerbegebiet wird für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 541, 584, 775 und 776 geändert in Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 585 wird die Festsetzung Gewerbegebiet geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind auszuschließen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung greifen die Festsetzungen des beigefügten Planentwurfes auf.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist dem beigefügten Lageplan M. 1: 1.000 zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB sind durchzuführen.“

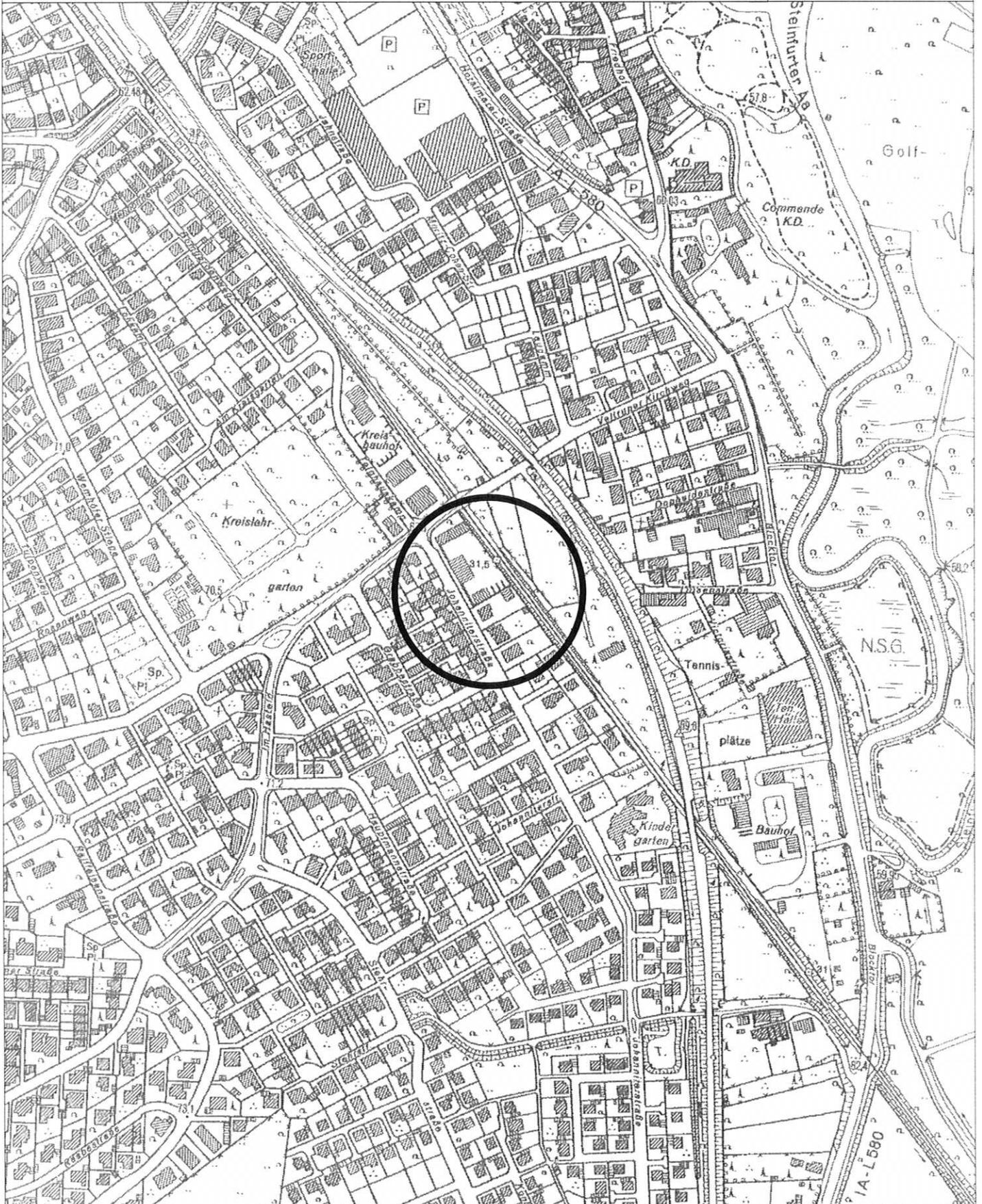
*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 03.02.2010

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

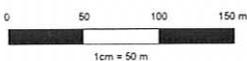
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 21.12.2011

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

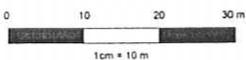
Datum: 20.12.2011

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 28
 „südlich des Kreislehgartens“
 6. Änderung
 - Geltungsbereich -

M 1 : 1000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



**3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m.
§ 13 (2) BauGB**

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB liegt der 6. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **02.01.2012 bis 31.01.2012** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 239 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 239 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 20.12.2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61/as-pau

Im Auftrag


Albers